

	Bereich	VerwendungsnachweisZentrum
Stadt Burg In der Alten Kaserne 2 39288 Burg	Ihr Zeichen: Unser Zeichen: Projekt-Nr.: Vorgangs-Nr.: (im Schriftverkehr bitte angeben) Ansprechpartner(in): Durchwahl: Telefax: E-Mail: Datum:	FB Stadtentwicklung und Bauen 1951/1648 45150007 ZS/2015/09/63184 Katrin Vonend 0391 - 28987 - 1648 0391 - 28987 - 1754 Katrin.Vonend@ib-lsa.de 12. Oktober 2023
Vorab per E-Mail		

**Öffentliche Finanzierungshilfe der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)
Wirtschaftsnahe Infrastruktur**

Fälligkeit Nachweis Zweckbindung für die geförderte touristische Erschließung des Goetheparks der Stadt Burg: 20. August 2033

Ihre Anfrage vom 27. September 2023 an das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes S-A

Sehr geehrte Frau Noack,

im Rahmen der Prüfung Ihres Haushalts durch die Kommunalaufsicht sei die Frage aufgekommen, inwieweit eine rechtliche Verpflichtung zur Ausschreibung der Pflegeleistungen der Parkanlagen bestehe bzw. inwieweit durch die Fördermittelgeber in der Zweckbindungszeit ein Mindestmaß an Pflege der in den Fördermittelbescheiden genannten Flächen vorausgesetzt werde. Sie erbat internes Material, Hinweise oder Festlegungen zum Pflegezustand dieser oder ähnlicher Parkanlagen, die mit Fördermitteln instandgesetzt und saniert wurden.

Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Gemäß dem Zuwendungsbescheid vom 14. Dezember 2015 bestand der Zweck der Zuwendung in der anteiligen Finanzierung der im verbindlichen Investitionsplan des Zuwendungsbescheides festgelegten förderfähigen Ausgaben des Vorhabens „Touristische Erschließung des Goetheparks der Stadt Burg“. Zur Abrechnung gelangten dabei oberirdisch insbesondere die Neuerrichtung von Parkwegen aus Naturstein mit Wasserfontänen und wassergebundene Parkwege, die Pflanzung von Alleebäumen, die Errichtung des Wasserspiels, eine LED Parkbeleuchtung und die Parkausstattung mit Bänken und Papierkörben. Die Grünflächengestaltung war nicht Bestandteil der hier in Rede stehenden Förderung.

Während der gesamten 15-jährigen Zweckbindung (bis 20. August 2033) ist durch die Stadt Burg eine vollumfängliche Nutzung der gesamten hier geförderten Infrastruktur sicherzustellen. Damit verbunden ist neben der Unterhaltung auch der Ersatz nicht mehr nutzbarer Investitionsgüter.

Die Art und der Umfang des Unterhaltungsaufwandes liegen in der Verantwortung der Zuwendungsempfängerin. Auflagen oder Verpflichtungen gibt es aufgrund der sehr individuellen Vorhabensgegebenheiten in der Regel nicht.

Überdies möchten wir darauf hinweisen, dass mit Antragstellung für die Betreibung der zu fördernden Infrastrukturen wie Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und -unterhaltung, Baumpflege sowie Betreibung der wassertechnischen Anlagen Folgekosten i.H.v. ca. 47.600,00 Euro/Jahr (brutto) veranschlagt worden waren. Im Ergebnis Ihrer Prüfung hatte die Kommunalaufsichtsbehörde des LK Jerichower Land mit Stellungnahme vom 02. Oktober 2015 bestätigt, dass nach ihrem Kenntnisstand die Gesamtfinanzierung des beantragten Vorhabens gesichert und mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbar ist, d. h. die mit der Investition verbundenen Folgekosten durch die Gebietskörperschaft getragen werden können. Unter anderem auf Basis dieser Einschätzung konnte die Zuwendung bewilligt werden, sodass aus dem Zuwendungsverhältnis unseres Erachtens eine rechtliche Verpflichtung zum Erhalt der geförderten Investitionsgüter über die Dauer der Zweckbindung erwächst.

Mit freundlichen Grüßen

André Zeitke

Katrin Vonend

Dieses Schreiben ist ohne Unterschriften gültig.